

# RS Vwgh 1998/5/26 97/04/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art20 Abs4;

## Rechtssatz

Das im Art 20 Abs 4 B-VG und im § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG 1987 normierte subjektive öffentliche Recht auf Auskunftserteilung setzt kein über dieses Interesse hinausgehendes aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung voraus (Hinweis E 24.4.1997, 94/15/0015). Dem Anspruch auf Auskunftserteilung steht es daher nicht entgegen, wenn dem Begehren eine kritische Einstellung gegenüber der auskunftspflichtigen Behörde bzw dem auskunftspflichtigen Selbstverwaltungskörper zugrunde liegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040239.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)